

**Preisblatt Fernwärme
- Gültig ab: 01.07.2018 -**

zu den Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers Stadtwerke
Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH (SWLB) zur AVBFernwärmeV. Geltungsbereich:
Neubaubereich Schauinsland, Ludwigsburg

1. Baukostenzuschuss

Gemäß § 9 der AVBFernwärmeV fällt ein Baukostenzuschuss an.

Die Höhe des Baukostenzuschusses richtet sich nach dem Anschlusswert in Kilowatt (kW). Er beträgt **395,00 €** pro kW Anschlussleistung zzgl. Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe. Weitere Hinweise dazu enthalten die Ergänzenden Bedingungen der SWLB, Geltungsbereich: Neubaubereich Schauinsland, Ziffer 3.

2. Netzanschlusskosten

2.1 Grundpauschale¹⁾ ohne Tiefbau (öffentlicher Grund):	Netto (€)	Brutto (€)
DN 25	2.350,00	2.796,50
DN 32 / DN 40	2.750,00	3.272,50
DN 50	3.400,00	4.046,00
Jeder weitere lfm Anschlusslänge ab Grundstücksgrenze:		
DN 25	185,00	220,15
DN 32 / DN 40	230,00	273,70
DN 50	275,00	327,25

1) Grundpauschale bis max. 12 Meter im öffentlichen Bereich, Straßenmehrlängen nach lfm Anschlusslänge

2.2 Ermäßigte¹⁾ Grundpauschale²⁾ mit Tiefbau (öffentlicher Grund):	Netto (€)	Brutto (€)
DN 25	4.200,00	4.998,00
DN 32 / DN 40	4.650,00	5.533,50
DN 50	5.450,00	6.485,50
Jeder weitere lfm Anschlusslänge ab Grundstücksgrenze ³⁾ mit Tiefbau:		
DN 25 mit Oberfläche	320,00	380,80
DN 25 ohne Oberfläche	255,00	303,45
DN 32 / DN 40 mit Oberfläche	365,00	434,35
DN 32 / DN 40 ohne Oberfläche ³⁾	300,00	357,00
DN 50 mit Oberfläche	425,00	505,75
DN 50 ohne Oberfläche	340,00	404,60

1) gilt nur bei paralleler, gleichzeitiger Verlegung eines Wasserhausanschlusses

2) Grundpauschale bis max. 12 Meter im öffentlichen Bereich, Straßenmehrlängen nach lfm Anschlusslänge

3) Ohne Oberfläche = im kompletten Trassenbereich auf dem Grundstück offene Grasnarbe oder offenes Erdreich

2.3 Grundpauschale¹⁾ mit Tiefbau (öffentlicher Grund):	Netto (€)	Brutto (€)
DN 25	4.650,00	5.533,50
DN 32 / DN 40	5.100,00	6.069,00
DN 50	5.900,00	7021,00
Jeder weitere lfm Anschlusslänge ab Grundstücksgrenze ²⁾ mit Tiefbau:		
DN 25 mit Oberfläche	320,00	380,80
DN 25 ohne Oberfläche	255,00	303,45
DN 32 / DN 40 mit Oberfläche	365,00	434,35
DN 32 / DN 40 ohne Oberfläche	300,00	357,00
DN 50 mit Oberfläche	425,00	505,75
DN 50 ohne Oberfläche	340,00	404,60

1) Grundpauschale bis max. 12 Meter im öffentlichen Bereich, Straßenmehrlängen nach lfm Anschlusslänge. Die Preise sind gültig, wenn der Fernwärmehausanschluss einzeln (ohne, bzw. bei nicht paralleler Verlegung des Wasserhausanschlusses) verlegt wird.

2) Ohne Oberfläche = im kompletten Trassenbereich auf dem Grundstück offene Grasnarbe oder offenes Erdreich

2.4 Verbindung Hauseinführung bis Übergabestation

2.3 Grundpauschale einschließlich 2 m Anschlusslänge:	Netto (€)	Brutto (€)
DN 25	400,00	476,00
DN 32 / DN 40	550,00	654,50
DN 50	700,00	833,00
Jeder weitere angefangene lfm über 2 m Anschlusslänge:		
DN 25	150,00	178,50
DN 32 / DN 40	200,00	238,00
DN 50	250,00	297,00

2.5 Übergabestation

2.4 SWLB-Anteil (Einschließlich Wärmetauscher, Wärmetauschkreis, Sekundärteil, Speicherlademodul und Regelung):	Netto (€)	Brutto (€)
bis 25 kW Anschlussleistung	4.100,00	4.879,00
26 bis 100 kW Anschlussleistung	4.550,00	5.414,50
101 bis 200 kW Anschlussleistung	Auf Anfrage	

2.6 Netzanschlüsse nach Aufwand

Bei Netzanschlüssen und Übergabestationen, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Netzanschlüssen bzw. Übergabestationen abweichen, treten an die Stelle der oben genannten Beträge (Grundpauschale und Preis pro lfm) die im jeweiligen Einzelfall ermittelten Kosten.

2.7 Zusatzaufwendungen

Erschwernisse, wie z. B. schwierige Bodenverhältnisse, Schwierigkeiten bei der Kreuzung von Straße und anderen Anlagen, besondere verkehrsrechtliche Auflagen oder nicht fachgerechte Eigenleistungen berechtigen die SWLB, Mehrkosten zu den oben genannten Netzanschlusskosten zu berechnen. Dies gilt auch bei durch Sonderwünsche des Kunden verursachte Mehrkosten.

Zur Absprache der Verlegtrasse erfolgt in der Regel ein einmaliger Vororttermin zwischen dem Anschlussnehmer und der SWLB. Vom Anschlussnehmer darüber hinaus gehende gewünschte oder verursachte Beratungsgespräche (z.B. wegen Trassenänderung oder vergeblicher Terminvereinbarung) werden von der SWLB in Rechnung gestellt:

	Netto (€)	Brutto (€)
Zusätzlicher Vor-Ort-Termin	50,00	59,50

2.8 Eigenleistung

Eigenleistungen des Anschlussnehmers **auf dem eigenen Grundstück** sind mit der SWLB im Voraus abzustimmen. Sämtliche Eigenleistungen müssen fachgerecht nach den anerkannten Regeln der Technik und den Vorgaben der SWLB durchgeführt werden. Erbringt der Anschlussnehmer bei den Gebäudeeinführungen Eigenleistungen, liegen die Abdichtungen zwischen dem Futterrohr und dem Gebäude nicht im Verantwortungsbereich der SWLB. Es sind ausschließlich gas- und druckwasserdichte Bauteilsysteme zu verwenden.

Die Kosten für Mehraufwendungen, die durch eine nicht fachgerechte Ausführung der Eigenleistungen entstehen, werden dem Anschlussnehmer zusätzlich in Rechnung gestellt.

Die Berechnungsgrundlage der Rückvergütung für Eigenleistungen wird auf Anfrage genannt.

3. Veränderung oder Abtrennung eines bestehenden Hausanschlusses

3.1 Veränderung eines bestehenden Netzanschlusses

Für die Veränderung eines bestehenden Netzanschlusses auf Veranlassung des Kunden werden die Kosten nach Aufwand berechnet.

3.2 Abtrennungen

Muss der Hausanschluss aufgrund von Baumaßnahmen oder auf Kundenwunsch (ausschließlich direkt an der Versorgungsleitung) abgetrennt werden, erfolgt die Abrechnung nach Aufwand.

4. Inbetriebsetzung

	Netto (€)	Brutto (€)
a) Erstmalige Setzung des Wärmemengenzählers ohne Mängelfeststellung	Keine Berechnung	
b) Für jede notwendige zusätzliche Fahrt zur Anlage des Anschlussnehmers zur erstmaligen Inbetriebsetzung	50,00	59,50

5. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung, Kostenpauschalen

	Netto (€)	Brutto (€)
Mahnkosten pro Mahnschreiben (§ 27 AVBFernwärmeV)	*4,00	
Erstellung einer Ratenzahlungsvereinbarung	*10,00	
Für jeden Einsatz eines Beauftragten der SWLB:		
Zahlungseinzug (§ 27 AVBFernwärmeV)	*45,00	
Einstellung der Versorgung (§ 33 AVBFernwärmeV)	*45,00	
Wiederinbetriebsetzung einer Kundenanlage nach vorangegangener Abschaltung (übliche Arbeitszeit) (§ 13 AVBFernwärmeV)	50,00	59,50
Kosten für unberechtigte Zutrittsverweigerung (§ 16 AVBFernwärmeV)	*45,00	
Aufgrund sonstiger Veranlassung durch den Kunden, z. B. vergebliche Terminvereinbarung	*50,00	
Kosten für Abrechnungsdienstleistungen:		
Erstellung von Zwischenrechnungen auf Kundenwunsch inklusive Versand pro Rechnung	15,00	17,85
Rechnungsnachdruck auf Kundenwunsch	5,00	5,95
Einmalige Umstellung des Abrechnungstichtages	10,00	11,90

Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

Bei Einsatz außerhalb der üblichen Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden werden die Kosten nach Aufwand berechnet.

6. Sonstige Bestimmungen, Zahlungsverkehr

	Netto (€)	Brutto (€)
Entgelt für eine Ablesung durch die SWLB (zu Ziffer 10 der Ergänzenden Bedingungen) anstelle der Selbstablesung	45,00	53,55

Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften entstehen, werden die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.

7. Steuern und Abgaben

Die gerundeten Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung (derzeit 19 %). Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

8. Inkrafttreten

Diese Anlage zu den Ergänzenden Bedingungen der AVBFernwärmeV tritt nach öffentlicher Bekanntgabe am 1. Juli 2018 in Kraft.